

## Amtliche Publikation der Politischen Gemeinde Ossingen

### Wahlanordnung für die Erneuerungswahl der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026 - 2030

Als wahlleitende Behörde hat der Gemeindevorstand den **ersten Wahlgang** für die Erneuerungswahlen 2026-2030 auf **den 8. März 2026** festgesetzt.

Gemäss Art. 5 der Gemeindeordnung sind folgende Behörden auf die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren zu wählen:

- 5 Mitgliedern des Gemeindevorstandes Ossingen inkl. dessen bzw. deren Präsidentin bzw. Präsident
- 5 Mitgliedern der Sekundarschulpflege Ossingen-Truttikon inkl. dessen bzw. deren Präsidentin bzw. Präsident
- 5 Mitgliedern der Primarschulpflege Ossingen inkl. dessen bzw. deren Präsidentin bzw. Präsident
- 5 Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission Ossingen inkl. dessen bzw. deren Präsidentin bzw. Präsident

Ein allfälliger **zweiter Wahlgang** findet am Sonntag, **14. Juni 2026** statt.

Die Wahl wird gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) an der Urne mit leerem Wahlzettel und Beiblatt durchgeführt.

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Die Wahlanordnung wird am 24. Oktober 2025 amtlich publiziert. Wahlvorschläge müssen bis spätestens **3. Dezember 2025, 17.00 Uhr** beim Gemeindevorstand Ossingen (wahlleitende Behörde) Truttikerstrasse 7, 8475 Ossingen eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. **Bis zum 18. März 2026, 17.00 Uhr** können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird **am 13. März 2026** amtlich publiziert.

Wählbar in

- den Gemeindevorstand Ossingen ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Politischen Gemeinde hat (§ 23 GPR und Art. 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung)
- die Sekundarschulpflege Ossingen-Truttikon ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Sekundarschulgemeinde hat (§ 23 GPR und Art. 6 Abs. 2 der Gemeindeordnung)
- die Primarschulpflege Ossingen ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Primarschulgemeinde hat (§ 23 GPR und Art. 6 Abs. 2 der Gemeindeordnung)
- die Rechnungsprüfungskommission Ossingen ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Politischen Gemeinde hat (§ 23 GPR und Art. 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung)

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz «**bisher**», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer **zweiten Frist von 7 Tagen, vom 9. Januar 2026 bis 16. Januar 2026, 14.00 Uhr**, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für Wahlvorschläge können auf der Gemeindekanzlei Ossingen, Truttikerstrasse 7, 8475 Ossingen bezogen werden.

Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsverfahrensgesetz [LS 175.2]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

8475 Ossingen, 21. Oktober 2025

Gemeindevorstand Ossingen

**Publikation: 24. Oktober 2025**